

Bebauungsplan Haldenberg - östlich der Alten
Holzhäuserstraße; hier: Bauvorschriften

Auf Vorschlag der Verwaltung wird nach kurzer Aussprache
einmütig

b e s c h l o s s e n .

für das Gebiet zwischen der Alten Holzhäuser Straße, der Schorn-
dorfer Straße, im Haldenberg und dem Sommerweg nach den Baulinien-
plänen des Vermessungsamtes Güppingen vom 25.2.1956 auf Grund der
§§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes folgende Bauvorschriften zur Erhaltung
eines ordentlichen Orts- und Bebauungsbilds zu erlassen :

§ 1 Art und Stellung der Gebäude

(1) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebenge-
bäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum
Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Ge-
bäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen
eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.

(2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude
gelten die Einzeichnungen im Lageplan vom 25.2.1956 als Richt-
linien.

§ 2 Dächer und Aufbauten

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren
Neigung der vorhandenen Bebauung angepaßt werden soll.

(2) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlos-
sene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen
nicht auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den
Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten.

§ 3 Gebäudehöhe

(1) Die Geschosshöhe ist im Baulinienplan festgelegt. Die First- und Traufhöhen sollen von Gebäude zu Gebäude nur entsprechend dem Straßengefälle gestaffelt werden. Die Fußbodenhöhen sind entsprechend dieser Richtlinie festzulegen.

§ 4 Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu über-schlämmen. Für die Dachdeckung sind engobierte Biberachwänze oder Fackelpfannen vorgeschrieben.

§ 5 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind einheitlich zu gestalten. Wo nicht andere zwin-gende Gründe vorliegen, sind durchgehende sogenannte Scheren-zäune mit ca. 1.20 m Höhe zu verwenden.

Für den Auszug !

Uningen, den 23. Januar 1958

Schriftführer:

J. Müller



Bebauungsplan

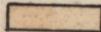
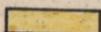
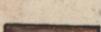
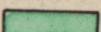
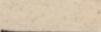
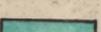
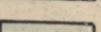
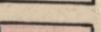
im Gewand "Haldenberg"

Maßstab ca. 1:1000

(optische Vergrößerung)

Vic. W. 1

Zeichenerklärung:

eröffnete Straße	
proj. Straße	
gen. Baulinie	
gen. Vorgarten	
proj. Baulinie	
proj. Vorgarten	
proj. Bauverbot	
proj. Baublock	

- 1) Baulinien nach Entwurf des Ortsbauamts Uchingen v. 4. 4. 1955 nach einem Vorschlag des Innenministeriums v. 4. 11. 1938.
- 2) Für die Stellung u. Firstrichtung der einzelnen Gebäude sind die Einzeichnungen maßgebend

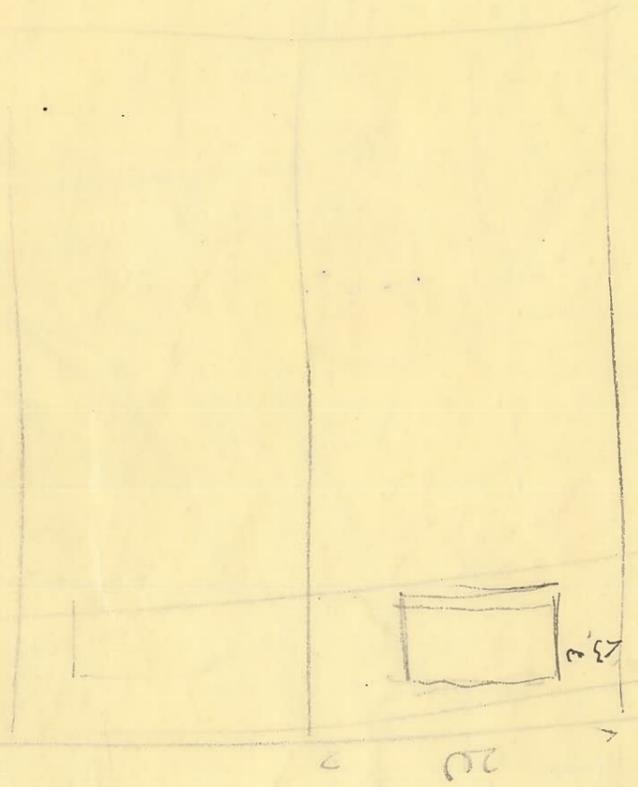
1174
1

1174
1

1128
1

50%
3000m
v.B. 33175

Zi. 7
350



Kreis GÖPPINGEN
Gemeinde UHINGEN

BAULINIENPLAN

(neu)

Haldenberg, östlich der Alten Holzlämmer Str.
nördlich der Haldenbergstr.

Clyne Bauvorschriften vom
LRA. Göpp. mit Bez. v. 28. 4. 1958
II & 3005 genehmigt

Zsh.

11. / 12. März 1958

BMA

J. Müller 07



18
Gemeinde UHINGEN
Kreis GÖPPINGEN

H. Giesdel

Auszug

aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats

vom 13. April 1956

Normalzahl: Der Vorsitzende und 18 Mitglieder

Anwesend: Stv. Dr. Gerok
Der Bürgermeister 16
als Vorsitzender und 16 Mitglieder.

§ 845

Bebauungsplan Haldenberg - östlich der Alten Holzhäuserstraße; hierß Bauvorschriften

Auf Vorschlag der Verwaltung wird nach kurzer Aussprache
einmütig

b e s c h l o s s e n .

für das Gebiet zwischen der Alten Holzhäuser Straße, der Schorn-
dorfer Straße, im Haldenberg und dem Sommerweg nach den Baulinien-
plänen des Vermessungsamts Göppingen vom 25.2.1956 auf Grund der
§§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes folgende Bauvorschriften zur Erhaltung
eines ordentlichen Orts- und Bebauungsbilds zu erlassen :

§ 1 Art und Stellung der Gebäude

(1) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebenge-
bäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum
Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Ge-
bäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen
eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.

(2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude
gelten die Einzeichnungen im Lageplan vom 25.2.1956 als Richt-
linien.

§ 2 Dächer und Aufbauten

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren
Neigung der vorhandenen Bebauung angepaßt werden soll.

(2) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlos-
sene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen
nicht auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den
Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten.

§ 3 Gebäudehöhe

(1) Die Geschoßzahl ist im Baulinienplan festgelegt. Die First- und Traufhöhen sollen von Gebäude zu Gebäude nur entsprechend dem Straßengefälle gestaffelt werden. Die Fußbodenhöhen sind entsprechend dieser Richtlinie festzulegen.

§ 4 Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu über-schlämmen. Für die Dachdeckung sind engobierte Biberschwänze oder Fackpfannen vorgeschrieben.

§ 5 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind einheitlich zu gestalten. Wo nicht andere zwin-gende Gründe vorliegen, sind durchgehende sogenannte Scheren-zäune mit ca. 1.20 m Höhe zu verwenden.

Für den Auszug I

Utingen, den 23. Januar 1958

Schriftführer:

J. Müller

